

memorandum

■ **Fuhrpark:**
Rechtsschutz für den Chef

■ **Batterie-Ladegeräte:**
Die unbekannte Gefahr

■ **Wertsachen:**
Edles versichern



Im Auge des Sturms

Zahl der Schäden durch Unwetter steigt

Dieser Winter schlägt alle Rekorde. Er ist warm, überdurchschnittlich warm. Der Orkan „Kyrill“ wütete in Europa, hinterließ eine Schneise der Verwüstung. Nicht wenige Meteorologen sehen in diesem Winter ein Alarmsignal, das einen Klimawandel ankündigt. Die Folge: Die Zahl der Naturkatastrophen wird auch in Deutschland zunehmen. Eine Entwicklung, die Unternehmen auch bei der Überprüfung ihrer Versicherungspolizen im Auge behalten müssen, sofern sie überhaupt über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügen. Selbst wenn nach einem Unwetterschaden der Sachversicherer einspringt: Der Betrieb wird im Schadensfall erheblich beeinträchtigt oder muss bis zur Reparatur des Schadens ganz still gelegt werden. Mit einem vom Sturm abgedeckten Dach lässt sich ein ordnungsgemäßer Betrieb nur in Ausnahmefällen aufrecht erhalten. Muss der Betrieb vorübergehend geschlossen werden, fallen die Einnahmen aus. Löhne und Gehälter, Pacht, Miete und Zinsen dagegen laufen weiter. Für fast jeden Betrieb bedeutet dies – auch wenn der Schaden selbst gedeckt ist – nach kurzer Zeit das finanzielle Aus. Unter-

nehmer können sich gegen dieses Risiko mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung (BU) absichern. Sie übernimmt

Versicherung zahlt auch entgangene Gewinne

im Schadensfall den Ersatz des entgangenen Gewinnes und der fortlaufenden Kosten. Die meisten Versicherer unterscheiden bei der Betriebsunterbrechungsversicherung mindestens zwischen zwei Arten: Die „Klein-BU“ und die „Groß-BU“. Die Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung kann bis zu einer Versicherungssumme von 500.000 Euro abgeschlossen werden. Sie ist für Unternehmen immer dann die richtige Möglichkeit der Absicherung, wenn entgangene Gewinne und fortlaufende Kosten 500.000 Euro nicht überschreiten können. Allerdings muss diese Form der Betriebsunterbrechungsversicherung immer an einen Sachversicherungsbaustein gekoppelt werden. Groß-Betriebsunterbrechungsversicherung dagegen sind eigenständige Verträge. Sie empfehlen sich immer dann, wenn zwar die Versicherungssumme der

Sach-Versicherung unter 500.000 Euro liegt, der Schaden durch eine zu erwartende Betriebsunterbrechung aber über diese Summe steigen würde. Da der Versicherer ein Interesse daran hat, dass ein Betrieb möglichst schnell wieder produktiv werden kann, übernimmt die Betriebsunterbrechungsversicherung auch Mehrkosten für Schichtarbeit und Überstundenzuschläge, die in Folge eines Betriebsunterbrechungsschadens anfallen.
Info: willi.geng@koeln.gbh.de
Tel.: (0221) 94 97 48-40

INFO

Der versicherte Schaden, den das Sturmtief „Kyrill“ Mitte Januar angerichtet hat, beziffert der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) auf rund zwei Milliarden Euro. Da durch den Klimawandel vermehrt große Sturmereignisse erwartet werden, will der Branchenverband nicht ausschließen, dass es zu höheren Prämien für Versicherungsschutz gegen Naturgefahren kommen könnte. Ebenfalls nicht auszuschließen sei die Möglichkeit, dass es zukünftig vermehrt Tarife mit Selbstbeteiligungen geben werde.

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sturm „Kyrill“, der in der Nacht vom 18. auf den 19. Januar über Deutschland fegte, hat die Versicherer in Deutschland rund zwei Milliarden Euro gekostet. Der Orkan hat sämtliche berechnete Naturkatastrophenpotentiale der Versicherer deutlich übertroffen. Der von Meteorologen angekündigte Klimawandel lässt befürchten, dass die Zahl der Wetterkapriolen steigen wird. Der jährliche Schadenerwartungswert nimmt deutlich zu.

Die Versicherer werden auf diese Situation reagieren. Es ist damit zu rechnen, dass die Prämien für die Versicherung von Sturmschäden steigen und höhere Selbstbehalte zugrunde gelegt werden. Auch eine Reduzierung des Versicherungsschutzes oder das Meiden extremer Risikoregionen kann nicht ausgeschlossen werden. Das auf Versichererseite zu erwartende Risikomanagement lässt vermuten, dass es zunehmend schwieriger wird, die bisherige Nebensparte Sturmversicherung unproblematisch einzudecken.

Diese sich damit ergebenden Schwierigkeiten verstehen wir als Herausforderung, Ihnen als Ihr Dienstleister auch weiterhin adäquate Lösungen anzubieten. Unsere große Stärke hierbei ist erneut unsere Unabhängigkeit, unsere unternehmerische Freiheit, die richtigen Partner im Sinne der Interessenwahrung unserer Kunden zu finden.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie eine Beratung zu den Möglichkeiten einer soliden Absicherung gegen Unwetter und Naturkatastrophen wünschen. Wir sind für Sie da.

Ihr

Michael Börger

Rechtsschutz für den Fuhrparkchef

Er sorgt dafür, dass die Firma mobil bleibt, ist dafür dem hohen Risiko ausgesetzt, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden.

Fuhrparkleiter tragen die Verantwortung für die Fahrzeuge im Unternehmen. Neben Wartung und Pflege gehört hierzu auch, dass der Fuhrparkchef regelmäßig die Führerscheine der Fahrer kontrolliert, die Fahrer einweist, vor jeder Fahrt den ordnungsgemäßen Zustand des Autos prüft. Verstößt er gegen diese Pflichten, drohen rechtliche Konsequenzen – im Extremfall ist sogar eine Freiheitsstrafe möglich. Denn: Der Fuhrparkleiter haftet in Person für die meisten Tatbestän-

de. Rechtsstreitigkeiten können den finanziellen Ruin des Fuhrparkleiters bedeuten.

Daher ist es sinnvoll, eine Rechtsschutzversicherung für den Fuhrparkleiter abzuschließen. Im Schadensfall werden neben Anwalts- und Gerichtskosten auch die Kosten für Sachverständige übernommen. Die Fuhrparkchefs können sogar in Verfahren gegen den Vorwurf einer vorsätzlichen Tat abgesichert werden.

Info: alexander.ters@gbh.de
Tel.: 040-37002147



Die „Flotte“ steht. Der Fuhrparkleiter trägt die Verantwortung dafür, dass am nächsten Werktag die Fahrzeuge ordnungsgemäß rollen.

Ist ein Überfall Privatsache?

Bei Unfällen auf Dienstreisen bietet die gesetzliche Unfallversicherung nicht in allen Fällen eine Absicherung, privater Versicherungsschutz ist hier unerlässlich. Dies zeigt der vor Gericht verhandelte Fall eines Angestellten, der auf dem Weg zum Hotel überfallen und verletzt wurde.

Der Fall: Nach dem gemeinsamen Abendessen entschloss sich der Mitarbeiter einer Fluggesellschaft zusammen mit den anwesenden Kollegen noch einen Drink in einer Bar zu nehmen. Auf dem Rückweg vom Restaurant fuhr man deshalb an dem zur Übernachtung gebuchten Hotel vorbei zu der unweit gelegenen Gaststätte. Nachdem sich die Kollegen bereits verabschiedet hatten, trank der Mitarbeiter noch ein letztes Glas, verließ als Letzter die Bar. Auf dem Weg zum Hotel wurde der Mann überfallen und verletzt.

Der geschädigte Mitarbeiter wollte den nächtlichen Überfall als Dienstunfall anerkennen lassen. Da die zuständige Berufsgenossenschaft dies ablehnte, klagte der Arbeitnehmer

vor dem Sozialgericht Wiesbaden – ohne Erfolg. (Az.: S 1 U 1528/04) Demnach entfällt der Versicherungsschutz, wenn es sich um rein persönliche Belange des gesetzlich Versicherten handele. Da der Kläger zusammen mit seinen Kollegen an dem Hotel vorbei zur Bar gefahren sei, habe es sich von diesem Moment an um ein „privates Treffen“ gehandelt. Daher falle der Hin- und Rückweg zur Bar nicht mehr unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versicherungsschutz für den vorliegenden Fall bietet beispielsweise eine private Gruppenunfallversicherung.

Auf diese Weise sind auch Schäden abgesichert, die sich nicht im Rahmen der Arbeitstätigkeit ereignet haben und somit nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind. Versicherungsschutz gilt für die Versicherten 24 Stunden am Tag und rund um den Globus.

W.Roedelstab@baden.gbh.de
Tel.: 07221-368421

GERICHTSURTEILE

Scheibe enteist, Auto in Brand

Wer die Scheiben seines Dienstwagens enteist, kann sich mit etwas Pech vorm Bundesgerichtshof wiederfinden. Denn: Das Enteisen der Scheiben vor Fahrtantritt gehört nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges. Wird das Fahrzeug dabei beschädigt, so kann sich ein Privat-Haftpflichtversicherer nicht auf die sogenannte „Benzinklausel“ berufen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt entschieden.

Dem Kläger war von seinem Arbeitgeber für seine Wege von und zur Arbeitsstelle ein Mercedes-Transporter zur Verfügung gestellt worden. An einem kalten Januar-Tag stellte der Kläger einen Heizlüfter in das Fahrzeug, um die Scheiben aufzutauen. Danach wollte er sich auf den Weg zur Arbeit machen. Auf diese Weise hatte der Kläger die Scheiben des Fahrzeuges schon öfter enteist.

Doch an diesem Tag ging etwas schief. Denn als er zehn Minuten später zu dem Fahrzeug zurückkehrte, hatte sich der Heizlüfter abgeschaltet und im Fahrzeug waren Brandschäden entstanden.

Sein Arbeitgeber stellte ihm daraufhin die Reparaturkosten in Höhe von 6.700 Euro in Rechnung. Der Kläger meldete die Sache seiner Privat-Haftpflichtversicherung. Doch diese berief sich auf die „Benzinklausel“ und wollte nicht zahlen. Nach dieser sind Schäden vom Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen, wenn sie durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden.

Doch dem wollten die Richter in diesem Fall nicht folgen und verurteilten den Versicherer dazu, dem Kläger Versicherungsschutz zu gewähren.

Wie schon die Vorinstanz, so war auch der Bundesgerichtshof der Auffassung, dass durch die Benzinklausel nur solche Fälle von der Versicherung ausgeschlossen werden, bei denen sich das spezifische Risiko des Kraftfahrzeug-Gebrauchs verwirklicht oder die Gefahr vom Fahrzeug selbst ausgeht. Im vorliegenden Fall hat sich nach Ansicht des BGH aber nur ein Risiko realisiert, welches dem Gebrauch des Heizlüfters, nicht aber dem des Fahrzeuges zuzurechnen ist.

BGH, AZ: IV ZR 120/05



Batterie-Ladegeräte – die oft unbekannte Gefahr

Sie sind in fast jedem Betrieb zu finden. Kaum einer kennt jedoch das Risiko, das von ihnen ausgeht. Batterie-ladestationen sind eine extreme Feuer-Gefahrenquelle. Rund 25 Prozent aller Brandschäden in Deutschland liegt ein Defekt in einer elektrischen Anlage zugrunde – zumeist sind es die Ladegeräte.

Die Gründe: Die Geräte arbeiten mit niedriger Gleichstromspannung, bei Fehlern können hohe Ströme auftreten. Beim Ladevorgang wird Wasserstoff und Sauerstoff abgegeben, ein explosionsfähiges Gemisch entsteht. Hinzu kommt, dass Batterien in Industrie- und Gewerbebetrieben in der Regel nachts aufgeladen werden – unbeaufsichtigt. Ein Defekt bleibt lange unerkannt. Wenn die Ladestationen dann nicht von anderen Betriebsbereichen abgetrennt sind, droht ein immenser Brandschaden, der oftmals auch einen Betriebsausfall zur Folge hat.

Dabei lässt sich schon mit kleinen Mitteln ein großer Schaden verhindern:

- Der Abstand vom Ladegerät zu brennbarem Material sollte mindestens 2,5 Meter betragen, zu feuergefährdeten Bereichen sogar fünf Meter
- Ladestationen sollten nicht in Lagern stehen
- Einfache Farbmarkierungen auf dem Boden helfen dabei, auch im hektischen Betriebsablauf die Abstandsflächen einzuhalten
- Wenn keine geeignete Be- und Entlüftung vorhanden ist, müssen Ventilatoren eingebaut werden
- Die Anschlüsse der Kabel müssen ordnungsgemäß befestigt werden
- Im Bereich der Ladestelle gilt Rauchverbot
- Die Kabel sollten vor mechanischer Beschädigung (Quetschen, Überfahren) gesichert werden
- Ladestationen müssen regelmäßig geprüft werden
- Geeignete Feuerlöscher sollten in der Nähe bereit stehen

Info: joerg.benfer@gbh.de
Tel.: 040-37002237

Tod durch Ertrinken: Zahlt die Versicherung?

Diese Gefahr lauert beim Bade- oder Tauchurlaub, aber genauso im Winter auf dem Eis: Der Tod durch Ertrinken.

Die Frage, ob die Unfallversicherung in einem solchen Fall zahlt, kann allerdings nicht pauschal beantwortet werden. Bei einigen Versicherungsanbietern findet man in den Versicherungsbedingungen eindeutige Regelungen zu dieser Frage. Eine Deckung ist aber bei weitem nicht Standard. GBH bietet seinen Kunden seit Jahren im Rahmen der GBH-Bedingungen eine Deckungserweiterung zur Unfallversicherung, in der Unfälle durch Ertrinken oder Erfrieren mitversichert sind. Deutlich, wie hoch das Risiko des Ertrinkens ist, zeigt die von der World Health Organisation (WHO) bekannt gegebene Zahl von weltweit jährlich 409.272 Menschen, die im Wasser ums Leben kommen. Damit ist der Tod durch Ertrinken nach Verkehrsunfällen die zweithäufigste Unfall-Todesursache.

Info: andreas.lorenz@gbh.de
Tel.: 040-37002230

GBH NOTIZEN

Rürup-Rente

Der Gesetzgeber hat nachgebessert. Selbstständige und Freiberufler können jetzt ab dem ersten Euro ihre Beiträge zu einer Rürup-Rente steuerlich geltend machen. Damit könnte sich die sogenannte Basisrente in Zukunft deutlich besser verkaufen. **Frank Holtfreter**, Mitarbeiter von GBH in Hamburg, erläutert die Vorteile und die Wirksamkeit dieser Regelung in einem Fachartikel, der im „Manager Magazin“ publiziert wurde.

Sie können diesen Artikel nachlesen unter: http://www.gbh.de/downloads/Artikel/manager_magazin_2007_altersvorsorge.pdf

Viele Talente bei GBH

Die Mitarbeiter von GBH sind auf jedem Parkett fit. Das beweisen unser Kölner Mitarbeiter Armin Dainat und seine charmante Tanzpartnerin und Ehefrau Dagmar. Bei der Deutschen DAT Meisterschaft für Tanzschulformationen in Frankfurt-Bergen/Engheim belegte er mit seiner Formation den 2. Platz bei den Standardtänzen.



Muss Edles gesondert versichert werden?

Ein teures Silberbesteck muss gesondert versichert werden. „Das muss auch einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer klar sein“, so sieht es das Kammergericht Berlin in einer aktuellen Entscheidung (Az.: 6 U 79/06). Dem Kläger war bei einem Einbruch ein Silberbesteck (Wert: 15.000 Euro) gestohlen worden. Doch zu seiner Überraschung wollte ihm sein Hausratversicherer nur einen Teil des Schadens bezahlen. Dabei berief sich der Versicherer auf § 19 der Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB) in denen es unter der Überschrift „Wertsachen sind“ unter anderem heißt: „1.c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefonkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin; d) ... sowie alle nicht in c) genannten Sachen aus Silber.“

Der Kläger war der Meinung, dass die Klausel von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer so verstanden werde, dass Silberbesteck Hausrat und keine Wertsache sei, die gesondert versichert werden muss. Doch dem wollten die Richter nicht folgen und wiesen die Klage als unbegründet zurück. Nach Auffassung des Gerichts kann „auch ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse“ die Ausführungen in § 19 VHB nur so verstehen, dass Besteck aus Silber unter den Begriff der Wertsachen fällt. Denn durch die Formulierung „nicht in c) genannte Sachen aus Silber“ sei klargestellt, dass

damit gerade auch andere Gegenstände als Schmucksachen, Münzen etc. unter den Begriff der Wertsachen fallen. Edles muss also gesondert versichert werden, zumal die Hausratversicherung die Entschädigung für Wertsachen generell auf 20 Prozent der Versicherungssumme beschränkt. Für Bargeld (1000 Euro), Sparbücher, Wertpapiere (2500 Euro) und Schmucksachen (20.000 Euro) ist die Entschädigung zusätzlich begrenzt, wenn sich die Gegenstände nicht in einem verschlossenem Safe (mindestens 200 kg) befinden.

Übrigens: Die Versicherer unterscheiden nicht zwischen Diebstahl und Raub.

Info: andreas.lorenz@gbh.de
Tel.: 040-37002230



Edles, wie Silberbesteck, muss gesondert versichert werden

HINTERGRUND

Wertsachen sind Bargeld, Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, alle Sachen aus Gold, Platin oder Silber, Briefmarken, Münzen, Telefonkarten, Medaillen, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken, Collagen und alle Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten). Nicht dazu zählen Möbelstücke

DER LETZTE FALL

Wer Angst hat, des Nachts von Außerirdischen gekidnappt zu werden, kann sich jetzt dagegen versichern. Ein einfallreicher Berliner Unternehmer bietet eine entsprechende Police an. Nach der Rückkehr zur Erde zahlt die Versicherung bis zu 25.000 Euro. Das Entführungsoffer muss lediglich ein Gutachten seines nächstgelegenen Polizeireviere oder Fotos der Entführer vorweisen.

Damit nicht genug: Wer dem irdischen Glück misstraut, kann sich schon vor der Hochzeit gegen die Scheidung versichern lassen. Scheitert die Ehe vor dem zweiten Hochzeitstag gibt es – je nach Höhe der zuvor gezahlten Prämie – 50 bis 200 Euro.

Die Idee der absurden Versicherungen stammt aus England. Die Policen sind vor allem als schräges Geschenk bei

Geburtstagen, Hochzeiten oder anderen mehr oder minder passenden Anlässen gedacht.

Die Phantasie des Anbieters kennt keine Grenzen. Nervt ein Kollege am Arbeitsplatz durch das Gedudel seines Lieblings-Radiosenders, soll eine als Geschenk verpackte Versicherung den Wink mit dem Zaunpfahl ersetzen. Sie bietet dem Unliebsamen Schutz gegen Kündigung des Arbeitsplatzes infolge „ständigen Radiohörens“. Wer es schaffen sollte, die Diesel-Zapfpistole durch den Füllstutzen eines Benziners zu quetschen, kann sich trösten: 250 Euro bringt eine „Diesel im Benzin“-Police. Ernsthafter ist da schon die „Benzinpreis“-Versicherung. Steigt beispielsweise der Preis für einen Liter Normalbenzin innerhalb eines Jahres auf mehr als 1,319 Euro, zahlt die Versi-

cherung den Differenzbetrag für bis zu 2000 Liter.

Selbst das Glück ist versicherbar. Wer eine „Lottofrust“-Versicherung besitzt, bekommt nach 52 glücklosen Lotterunden in Folge 10.000 Euro ausbezahlt. Die Police gibt es für 28 Euro. Good Luck!

Gayen & Berns Homann GmbH

Gaedertz - Schneider GmbH

Sierns & Partner Versicherungsmakler GmbH

Luxx - RiskConsult GmbH · Bartlett & Co. GmbH

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gayen & Berns · Homann GmbH
 Versicherungsmakler, Börsenbrücke 6, 20457 Hamburg
 Telefon: 040 - 370 02-01, Telefax: 040 - 370 02-100
 www.gbh.de

VERANTWÖRLICH: Michael Börger, GBH

REDAKTION: Hafenclick Hamburg Publikationen

GESTALTUNG: www.derdesignclub.de

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben eine Garantie für die Richtigkeit der Inhalte nicht übernommen werden kann.